

## 1. Geltungsbereich / Allgemeines

1 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen dienen zur Klärung der Vertragsbedingungen zwischen der Eichenberger Gebäudetechnik AG und Bauherr bzw. Besteller und haben zum Ziel, für eine reibungslose Auftragsabwicklung zu sorgen sowie Rechtsstreite zu vermeiden.

2 Die AGB finden auf alle Lieferungen und Leistungen der Eichenberger Gebäudetechnik AG Anwendung und bilden einen integrierenden Bestandteil der Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen.

3 Allfällige Geschäftsbedingungen Dritter oder andere Regelungen, welche von den nachfolgenden Bestimmungen abweichen, sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich zu Vertragsbestandteil erklärt wurden.

## 2. Angebote / Offerten

1 Die Offert Preise sind 1 Monat ab Offert Datum gültig.

2 Die Offerten der Eichenberger Gebäudetechnik AG basieren auf den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Pläne, welche bis zum Zeitpunkt der Offert Einreichung der Eichenberger Gebäudetechnik AG von Seiten des Bauherrn geliefert wurden.

3 Zeigt sich anhand der Ausführungspläne oder bei der konkreten Ausführung, dass die verlangten Mengen bzw. Stückzahlen von der Offerte abweichen, so zeigt dies der Unternehmer dem Bauherrn an. Jede Mehr- oder Minderlieferung gilt als Beststellungsänderung, welche unabhängig von der getroffenen Preisabsprache, aber vorbehaltlich der Regelung gem. Ziff. 10 dieser AGB zu berücksichtigen ist. Die Preise werden neu verhandelt. Sofern keine neue Preisabsprache zustande kommt, gelten die Regiepreise gemäss dieser AGB.

4 Zeigen sich bei der Ausführung Erschwernisse, von denen beide Parteien nicht ausgegangen sind und auch bei genügender Sorgfalt nicht ausgehen mussten (bspw. Forderungen der Baubehörde, Schwierigkeiten beim Bohren von Erdsonden usw.), werden die Preise der Offerte angepasst. Soweit die Offerte keine Grundlage liefert, gelten vorbehaltlich anderer Vereinbarung die Regiepreise gem. dieser AVB.

5 Die Offert-Preise und – Konditionen basieren auf der Vorgabe, dass die offerierte Arbeit als Ganzes ausgeführt werden kann; wird nur ein Teil des offerierten Projektes in Auftrag gegeben oder erfolgt die Ausführung in mehreren Etappen, oder wird entgegen der Ausschreibung nachträglich das Material bauseits geliefert, können die Preise entsprechend angepasst werden.

## 3. Lieferfristen und –termine

1 Die Bestellung für Apparate/Materialien wird von der Eichenberger Gebäudetechnik AG dann ausgelöst, wenn das zu bestellende Material genügend spezifiziert ist und die genaue Spezifikation vom Bauherrn oder deren Vertreter bestätigt wurde.

2 Ist eine Akontozahlung vereinbart, so hat diese vor der Bestellung zu erfolgen.

3 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Eingang der Bestätigung des Bauherrn bzw. mit dem Eingang einer allenfalls vereinbarten Akontozahlung.

4 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert bei:  
- Bauseits verursachten Terminverschiebungen  
- Nachträglichen Beststellungsänderungen  
(nachträgliche Beststellungsänderungen insbesondere auch bezüglich Menge können zu Preiserhöhungen führen)

5 Eine Lieferverpflichtung erlischt vollständig bei Zahlungsunfähigkeit des Bauherrn.

6 Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung.

## 4. Montagetermine

1 Bei Vertragsabschluss müssen die Montagetermine wochengenau definiert werden.

2 Mindestens 10 Arbeitstage im Voraus müssen die taggenauen Montagetermine definiert werden.

3 Voraussetzung für das Einhalten der Montagetermine ist die Lieferung der Ausführungspläne mind. 10 Arbeitstage im Voraus, ausser es wurde ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen.

4 Einmal definierte taggenaue Montagetermine können nur im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden.

5 Zeigt sich aufgrund äusserer Einflüsse wie Wetter und Temperaturen, dass die taggenauen Termine nicht eingehalten werden können, ist dies gegenseitig zwingend sofort anzuzeigen.

6 Können vereinbarte Montagetermine bauseits nicht eingehalten werden, so ist der neue Montagetermin wieder neu zu vereinbaren. Der Bauherr nimmt zur Kenntnis, dass in solchen Fällen ein Vorlauf bzw. Reaktionszeit von mindestens 5 Arbeitstagen eingehalten werden muss.

## 5. Abnahme

1 Die Eichenberger Gebäudetechnik AG ist jederzeit berechtigt, eine Teilabnahme zu verlangen.

2 Ist das Werk beendet oder wird eine Teilabnahme verlangt, so zeigt dies die Eichenberger Gebäudetechnik AG dem Bauherrn schriftlich, per Mail oder Fax an.

3 Der Bauherr ist verpflichtet, umgehend einen Abnahmetermin vorzuschlagen. Erfolgt kein Terminvorschlag, so gilt das Werk nach 5 Arbeitstagen nach erfolgter Anzeige als abgenommen.

4 Bei der Abnahme wird ein schriftliches Protokoll erstellt, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird.

## 6. Mängelhaftung / Produkthaftung

1 Soweit das Werk nicht abgenommen ist, haftet die Eichenberger Gebäudetechnik AG für Mängel bei Materiallieferungen bis zur fertigen Montage.

2 Für Schäden nach der Abnahme übernimmt die Eichenberger Gebäudetechnik AG keine Haftung, soweit diese nicht als verdeckte Mängel zu taxieren sind.

3 Für bauseitige Lieferungen von Material und Apparaten haftet ausschliesslich der Bauherr, auch wenn die Apparate und das Material vom Unternehmer verbaut werden. Die Eichenberger Gebäudetechnik AG übernimmt keine Mängelhaftung.

4 Die Eichenberger Gebäudetechnik AG ist weder verpflichtet, das bauseits gelieferte Material auf seine Tauglichkeit zu prüfen, noch allfällige Mängel am bauseits gelieferten Material anzuzeigen.

5 Materialien und Apparate können herstellungs- oder produktebedingt farben- oder formmässig von Katalogen oder Ausstellungsobjekten abweichen. Solche Abweichungen gelten nicht als Mangel, soweit nicht einschlägige Normen und Empfehlungen der Branche verletzt werden.

## 7. Zahlungsbedingungen

1 Die Rechnungsstellung der Eichenberger Gebäudetechnik AG erfolgt basierend auf der Offerte unter Berücksichtigung allfälliger Beststellungsänderungen.

2 Die Rechnungen sind jeweils innert 30 Tagen netto zahlbar, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Konditionen vereinbart worden sind.

3 Hält der Bauherr oder Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% zu bezahlen.

4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung wie folgt: Periodische Akontozahlungen bis 90% der nachgewiesenen Materialbestellungen und Leistungen.

5 Die Schlussrechnung erfolgt nach der Abnahme und ist innerhalb von 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Mit Ablauf der Zahlungsfrist schuldet der Bauherr 5% Verzugszins.

6 Wird gemäss Offerte ein Skonto oder Rabatt gewährt, so gilt ein solcher für Regie- oder Mehrpreise (bspw. wegen Beststellungsänderungen) nur dann, wenn der Preisnachlass wiederum ausdrücklich vereinbart wurde.

7 Bis zur Tilgung der offenen Rechnung bleibt das installierte Material im Eigentum der Eichenberger Gebäudetechnik AG. Sie ist berechtigt das Material zu demontieren und abzutransportieren.

## 8. Transportkostenanteil (LSVA)

Auf sämtlichen Apparate- und Leistungsmaterialpositionen wird vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung ein Transportkosten Anteil von 3.9% des Faktura Werts erhoben. Dieser Prozentsatz ist vorbehaltlich anderer Anzeige im offerierten Preis inbegriffen.

## 9. Garantie

1 Auf Materialien oder Apparate, die für alle Parteien erkennbar von einem Drittlieferanten bezogen wurden, gewährt die Eichenberger Gebäudetechnik AG dem Bauherrn dieselben Mängelrechte, welche

er gegenüber dem Drittlieferanten hat. Soweit diese von der SIA Norm 118 abweicht, informiert die Eichenberger Gebäudetechnik AG den Bauherrn entsprechend.

2 Die Garantiezeit beginnt mit Abnahme des Werkes.

3 Wünscht der Bauherr weitergehende Gewährleistungs- und Garantiefrieten auf von der Eichenberger Gebäudetechnik AG gelieferten elektrischen Apparaten, so bedingt dies zwingend die Vereinbarung eines Unterhalts- und Wartungsvertrages.

## 10. Rücknahme von bestellten Apparaten und Materialien

1 Die Eichenberger Gebäudetechnik AG ist nicht verpflichtet, einmal bestellte Materialien und Apparate bei Nichtgebrauch zurückzunehmen.

2 Werden die Apparate und Materialien trotzdem zurückgenommen, so wird der Preis der zurückgenommenen Ware gemäss Offerte nach folgender Massgabe vom Werkpreis abgezogen:

- 25%, wenn sie in ungeöffneter Originalverpackung zurückgegeben werden

- 50%, wenn sie nicht in Originalverpackung retourniert werden, jedoch in fabrikanneuem Zustand sind.

## 11. Bauseitige Leistungen

1 Soweit Vorarbeiten nötig sind und diese nicht ausgeschrieben und Folge dessen von der Eichenberger Gebäudetechnik AG nicht ausdrücklich offeriert wurden, müssen diese Leistungen bauseits erbracht werden.

2 Werden nicht ausgeschriebene und nicht offerierte Vorarbeiten durch die Eichenberger Gebäudetechnik AG erbracht, so sind diese nach Massgabe des Aufwandes zusätzlich zu vergüten.

## 12. Haftung an fremdem Eigentum

1 Die Eichenberger Gebäudetechnik AG ist verantwortlich für den sorgsamen Umgang mit fremdem Eigentum. Die notwendigen Abdekarbeiten und Schutzmassnahmen sind im Werkpreis nicht enthalten.

2 Hingegen sind bewegliche Gegenstände während der Bauarbeiten durch den Bauherrn aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

3 Für im Offert Stadium nicht erkennbare Schäden an Unterkonstruktionen und Bauteilen kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden.

4 Durch Bau- oder Sanierungsarbeiten können Risse in der Unterkonstruktion entstehen, für diese kann der Unternehmer keine Haftung übernehmen.

## 13. Regiearbeiten

1 Mehrarbeiten gemäss Regierapporten oder Beststellungsänderungen werden wie folgt verrechnet.

|                              |                |
|------------------------------|----------------|
| Chefmonteur/Baustellenleiter | Fr. 139.—/Std. |
| Leitender Monteur            | Fr. 129.—/Std. |
| Service-Monteur              | Fr. 129.—/Std. |
| Monteur A                    | Fr. 120.—/Std. |
| Monteur B                    | Fr. 105.—/Std. |
| Hilfsmonteur                 | Fr. 92.—/Std.  |
| Lehrling 1. Jahr             | Fr. 36.—/Std.  |
| Lehrling 2. Jahr             | Fr. 48.—/Std.  |
| Lehrling 3. Jahr             | Fr. 60.—/Std.  |
| Lehrling 4. Jahr             | Fr. 68.—/Std.  |
| Lehrling Zusatzjahr          | Fr. 75.—/Std.  |

2 Die Regierapporte werden dem Bauherrn bzw. seinem Stellvertreter vor Ort spätestens innert 5 Arbeitstagen zur Kenntnis gebracht und gegenseitig unterzeichnet.

3 Werden Regierapporte nicht innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Zustellung schriftlich oder per Fax abgelehnt, so gelten diese als genehmigt.

## 14. Arbeitssicherheit

1 Die Eichenberger Gebäudetechnik AG ist verantwortlich für eine unfallfreie Auftragsabwicklung und die Gesundheit seiner Mitarbeiter. Entsprechend verpflichtet er sich, die Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten. Die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV, SR 832.311.141) ist integrierter Bestandteil des Werkvertrages.

2 Die Eichenberger Gebäudetechnik AG informiert den Bauherrn über die geltenden Richtlinien und Massnahmen zur Arbeitssicherheit. Unternehmer und Bauherr wirken im Interesse einer gesetzeskonformen Arbeitssicherheit zusammen.

3 Der Bauherr ist für die Erstellung der baulichen Einrichtungen zur Arbeitssicherung (bspw. Gerüste und Absturzsicherungen) zuständig. Soweit diese fehlen, werden diese vor Beginn der Arbeiten von der Eichenberger Gebäudetechnik AG auf Kosten des Bauherrn und unter Verrechnung der Regieansätze gemäss AVB erstellt.

4 Abweichungen von den gängigen Richtlinien im Bereich Arbeitssicherheit auf Weisungen des Bauherrn bedürfen der schriftlichen und unterschriebenen Auftragserteilung an die Unternehmung. Die Eichenberger Gebäudetechnik AG macht den Bauherrn schriftlich auf die rechtlichen Konsequenzen aufmerksam. Die Eichenberger Gebäudetechnik AG behält sich jederzeit das Recht vor, eine Arbeitsausführung aufgrund ungenügender Sicherheit ganz oder teilweise abzulehnen oder zu unterbrechen.

## 15. Haftpflichtversicherung des Unternehmers

1 Die Eichenberger Gebäudetechnik AG ist, durch eine Haftpflichtversicherung gegen Drittpersonenschaden und Sachschaden im folgenden Umfange versichert:

Leistungen bei Personen- (Todesfall oder Körperverletzung) und Sachschaden pro Ereignis: CHF 10 Mio. Selbstbehalt: CHF 3'000.–

## 16. Geltung SIA-Normen

Soweit diese AGB's keine Bestimmung enthalten, sind die SIA-Normen der Branche (insbesondere SIA 118 und 271) anwendbar.

## 17. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und/oder Verkauf von Produkten für den Kunden kann die Eichenberger Gebäudetechnik AG unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen Personendaten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben. Wenn gesetzlich erlaubt, oder überwiegende Interessen seitens der Eichenberger Gebäudetechnik AG bestehen, oder eine Kundeneinwilligung vorliegt, können die erhobenen Personendaten für folgende Zwecke bearbeiten:

- zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss;
- zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden;
- zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung;
- um Dienste zu individualisieren oder personalisierte Inhalte bereitzustellen z.B. mittels Untersuchung hinsichtlich der Demographie, des Nutzungsverhaltens und der Nutzerinteressen;
- zur Adressvalidierung.
- zur Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Dienstleistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen beim Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrags);
- zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen;
- zur Bewerbung, Gestaltung und Weiterentwicklung der Eichenberger Gebäudetechnik AG;

Die Eichenberger Gebäudetechnik AG darf Dritte im In- und Ausland zur Datenbearbeitung beziehen. Bezieht der Kunde bei der Eichenberger Gebäudetechnik AG Dienstleistungen Dritter, darf die Eichenberger Gebäudetechnik AG dem Dritten diejenigen Kundendaten zur Bearbeitung weitergeben, die dieser zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden benötigt. Beim Bezug von Dritten aus dem In- und Ausland durch die Eichenberger Gebäudetechnik AG, sind diese entsprechend vertraglich verpflichtet, die gemäss gültigem Datenschutzrecht notwendigen Massnahmen einzuhalten.

## 18. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren den Sitz des Unternehmens als einzigen Gerichtsstand.

## 19. Besonderes

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Offerten und werden vom beratenden Personal mündlich erläutert.